

Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943)

Vom 12. Juni 2014

Die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein

vereinbaren:

I.

Art. 1

¹ Die Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) vom 13. September 1943¹⁾ wird aufgehoben.

Art. 2

¹ Die Verteilung des Vermögens des Viehhandelskonkordats erfolgt

- a. zu 50% nach den je Kanton bzw. Fürstentum Liechtenstein einbezahlten Kautionsgebühren der Jahre 2002 bis 2012, und
- b. zu 50% nach der Anzahl Grossvieheinheiten je Kanton bzw. Fürstentum Liechtenstein gemäss offizieller Statistik des Bundes für das Jahr 2012.

² Der Anteil jedes Kantons bzw. des Fürstentums Liechtenstein ergibt sich aus dem Durchschnitt der Prozentsätze gemäss Absatz 1 lit. a und b.

³ Inners 60 Tagen seit Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden aus dem Vermögen des Viehhandelskonkordats 4,5 Millionen Franken auf die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein gemäss ihrem prozentualen Anteil verteilt. Das Restvermögen wird verteilt, sobald feststeht, dass keine Forderungen gegenüber dem Viehhandelskonkordat mehr bestehen.

⁴ Zuständig für den Vollzug von Absatz 3 ist der Vorort des Viehhandelskonkordats.

⁵ Die Kantone bzw. Fürstentum Liechtenstein melden dem Vorort des Viehhandelskonkordats die erforderlichen Angaben für die Überweisung.

1) BL: SGS 562.2, GS 19.63

Art. 3

¹ Für das Zustandekommen dieser Vereinbarung braucht es die Genehmigung des zuständigen Organs aller Kantone und des Fürstentums Liechtenstein.¹⁾

² Die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein informieren den Vorort des Viehhandelskonkordats unter Beilage des Beschlussprotokolls über ihren entsprechenden Beschluss.

³ Die Konferenz des Viehhandelskonkordats wird ermächtigt, nach Eingang der Genehmigungen der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein das Zustandekommen dieser Vereinbarung festzustellen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung festzulegen.²⁾

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SGS 562.2 (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) vom 13. September 1943) wird aufgehoben.

IV.

Die Konferenz des Viehhandelskonkordats wird ermächtigt, nach Eingang der Genehmigungen der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein das Zustandekommen dieser Vereinbarung festzustellen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung festzulegen.³⁾

Konferenz des Viehhandelskonkordats

Die Präsidentin: Susanne Hochuli, Regierungsrätin

Der Sekretär: Markus Notter

1) Vom Landrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 27. November 2014.

2) Im Rahmen der 103. Konferenz des Viehhandelskonkordats am 10. Dezember 2015 unter Vorbehalt festgestellt und auf den 1. März 2016 in Kraft gesetzt (siehe Anhang 2). Gemäss Schreiben vom 24. Februar 2016 rechtskräftig zustandegekommen (siehe Anhang 3). Beschlüsse der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein siehe Anhang 4.

3) Im Rahmen der 103. Konferenz des Viehhandelskonkordats am 10. Dezember 2015 unter Vorbehalt festgestellt und auf den 1. März 2016 in Kraft gesetzt. Gemäss Schreiben vom 24. Februar 2016 rechtskräftig zustandegekommen. Entsprechende Anhänge sowie Beschlüsse der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein siehe unter SGS 562.22.